



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
LNV-Arbeitskreis Tuttlingen
Sprecher: Dr. Berthold Laufer
Adresse:
BUND-Umweltzentrum Tuttlingen
Mühlenweg 12
78532 Tuttlingen

Datum: 07.12.2017

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadt Tuttlingen
- Planung und Bauservice -
Rathaus
78532 Tuttlingen

nachrichtlich:

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
02.11.2017

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon: 07461/9664893
E-Mail: LNV-Ak-Tuttlingen@lnv-bw.de

**Bebauungsplan “Gewerbepark DonauTech” in Tuttlingen-Möhringen;
frühzeitige Beteiligung Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange,
Vereine und Verbände;
Ihr Schreiben an den BUND Tuttlingen vom 02.11.2017;
Anhörungstermin (Scoping-Termin) vom 24.11.2017**

Gemeinsame Stellungnahme aller anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen (Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen
Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen
Naturfreunde Tuttlingen
Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen
Schwäbischer Albverein
Schwarzwaldverein Tuttlingen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
(der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben an den BUND Tuttlingen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Landesjagdverbands/ Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

1. Mit der beabsichtigten Gänsäcker-Erweiterung sollen 19,6 ha wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche als Gewerbegebiet (17 ha) nebst Grünflächen (2,6 ha) ausgewiesen werden. Damit werden in erheblichem Umfang und mit der größten Selbstverständlichkeit Flächen beansprucht, auf denen bisher unsere Nahrungsmittel wachsen. Für zwei Tuttlinger landwirtschaftliche Betriebe hat dies gar existenzbedrohende Flächenverluste zur Folge, die für diese auch nicht annähernd gleichwertig ausgeglichen werden können. Dabei wird im Falle der Kündigung von Pachtverträgen mit Immendinger Landwirten, was offenbar angedacht ist, der Flächendruck nur weitergeschoben.

Zur Begründung beginnt der zweite Absatz Ihres Schreibens wie folgt: „Die Stadt Tuttlingen als Mittelzentrum verfügt nur noch in sehr geringem Umfang über gewerbliche Reserveflächen. Sie ist derzeit auf ihrer Gemarkung kaum in der Lage, kurzfristig auftretende betriebliche Flächenbedarfe ansässiger oder zuzugswilliger Unternehmen zu decken.“ Diese Formulierung lenkt jedoch von der Verfügbarkeit des Gewerbeparks „Take off“ ab. Denn tatsächlich sind im Gewerbepark „Take off“ laut Homepage der Stadt Tuttlingen aktuell 22 ha Gewerbefläche verfügbar, also mehr als die Gänsäcker-Erweiterung hergeben würde – und es könnten noch wesentlich mehr sein, wenn die überflüssige Flugnutzung dieses Geländes endlich aufgegeben würde, welche unnötigerweise erschlossene Gewerbefläche belegt und im Übrigen auch noch die Energiewende in unserer Region behindert. Auch die Weiternutzung von Flächen im Gewerbepark für Fahrzeugtests war eine Fehlentscheidung. In dem diesbezüglichen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom vergangenen Jahr äußerte sich eine politische Willensbekundung des von der Stadt Tuttlingen und der Gemeinde Neuhausen o.E. gebildeten Zweckverbands Gewerbepark Neuhausen ob Eck/Tuttlingen, die dem Sinn und Zweck des Gewerbeparks zuwiderläuft: Anstatt hier Gewerbe anzusiedeln und damit die Ausweisung neuer Gewerbegebiete zu vermeiden, soll der Gewerbepark mit immer mehr Autoveranstaltungen einschließlich sogenannter „Fahrsicherheitstrainings“ belegt werden, während sich gleichzeitig beide beteiligten Gemeinden anschicken, großflächige neue, „eigene“ Gewerbegebiete auszuweisen, wo man sich die Gewerbesteuer nicht teilen muss – Neuhausen o.E. mit der „Filz“-Erweiterung“ (9 ha) und nun eben die Stadt Tuttlingen mit der „Gänsäcker“-Erweiterung. Damit wird einem ungebremsten Flächenverbrauch weiter Vorschub geleistet.

Oberste Priorität bei der Gewerbeansiedlung muss für Tuttlingen nach wie vor die Nutzung des Gewerbeparks „Take off“ haben, anstatt diesen allenfalls verschämt zu bewerben, nur weil man sich in diesem begrüßenswerten und erfolgreichen Gemeinschaftsprojekt die Gewerbesteuer-Einnahmen mit der Nachbargemeinde teilen muss.

2. Bei der Überplanung von landwirtschaftlicher Nutzfläche muss man sich im Hinblick auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich auch darüber im Klaren sein, dass der absolute Flächenverlust für Offenlandarten wie die Feldlerche oder der großräumige Verlust von Nahrungsflächen insbesondere für Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke faktisch gar nicht ausgeglichen werden kann.

3. Wie in Ihrem Schreiben weiter ausgeführt wird, ist ein „hochwertiger Gewerbepark vorrangig für Betriebe und Zulieferer der Medizin-, Mikro- und Biotechnik sowie Forschungseinrichtungen in den genannten Bereichen“ geplant – ein Vorzeige-Gewerbegebiet also.
Ein im Jahre 2017 geplanter „hochwertiger Gewerbepark“ erfordert ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept und ein zukunftsfähiges Energiekonzept. Aus den vorliegenden Unterlagen ist jedoch beides nicht ersichtlich. Auch bei dem Scoping-Termin vom 24.11.2017 wurde deutlich, dass für ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept noch keine konkreten Vorstellungen bestehen und an ein zukunftsfähiges Energiekonzept bisher überhaupt nicht gedacht war.

a) Verkehrskonzept:

Angesichts von 1200 – 1300 erwarteten neuen Arbeitsplätzen würde eine Erreichbarkeit des Gebietes hauptsächlich mit dem PKW eine weitere Autolawine nach sich ziehen, mit allen negativen ökologischen Folgen, der Gefahr eines Verkehrsinfarakts in Tuttlingen und im Übrigen und auch mit der Folge zu erwartender Begehrlichkeiten, die Straße im Bächetal doch endlich als „Zu-bringer“ zur B523 auszubauen – das wäre dann eine Erschließung ganz im Stil der 60er Jahre.

Ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept erfordert vor allem eine attraktive und leistungsfähige ÖPNV-Anbindung, insbesondere auch an den Bahnhof Möhringen, eine ebenso attraktive und leistungsfähige Radweg-Anbindung und eine ebensolche Anbindung für Fußgänger vom Bahnhof Möhringen aus – mit einer Fußgänger- und Radfahrerbrücke über Donau und Bundesstraße im Bereich der Kleingartensiedlung an der ehemaligen Möhringer Mülldeponie; eine solche Trasse für Fußgänger und Radfahrer wurde ja auch schon für Erholungssuchende aus Möhringen in die Diskussion gebracht.

Was innerhalb eines Verkehrskonzepts den Anteil des Autoverkehrs betrifft, so gehört das in der bisherigen Planung immerhin enthaltene Parkhaus unbedingt dazu – erforderlich ist ein mehrstöckiges Parkhauses bei gleichzeitiger Unterbindung von Parkplatzflächen auf den Freiflächen der einzelnen Betriebe. Außerdem muss im Verkehrskonzept ein Ausbau der Straße im Bächetal ausgeschlossen werden.

b) Energiekonzept:

Erforderlich ist auch ein zukunftsfähiges Energiekonzept, das auf den 3 Säulen der Energiewende (Suffizienz, Effizienz, erneuerbare Energien) basiert. Dieses muss zum einen den hocheffizienten Einsatz von Strom und Heizleistung beinhalten. Beim Heizen bedeutet dies, dass die neuen Gebäude optimal gedämmt sind, am besten gleich mit Passivhaus-Standard. Zum anderen soll so viel wie möglich elektrische Energie vor Ort erzeugt werden – z.B. mit Windkraftanlagen auf dem Hattinger Berg und mit Photovoltaikanlagen auf den neuen, großflächigen Dächern. Was Photovoltaikanlagen (oder auch thermische Solaranlagen) betrifft, so sind diese aus grundsätzlichen Erwägungen gegenüber Dachbegrünungen vorzuziehen und deshalb auf 100% der Dachflächen zu installieren; denn gerade neue, großflächige Dächer sind der ideale Standort für Photovoltaikanlagen und thermische Solaranlagen, anstatt dass man solche unnötigerweise in der freien Landschaft platziert. Es macht keinen Sinn, auf Dächern Wiesen anzulegen und gleichzeitig auf Wiesen Photovoltaikanlagen zu errichten.

Da reicht es wirklich nicht, dass „bauliche Anlagen zur aktiven oder passiven Nutzung der Sonnenenergie auf Dächern“ „zulässig“ sind (Örtliche Bauvorschriften, D.1.2 Dacheindeckung). Im Gegenteil, Photovoltaik oder Solarthermie ist auf 100% der Fläche vorzuschreiben (... und die Abweichung hiervon ist zu begründen). Eine Begrünung unter den (aufgeständerten) Photovoltaik- oder Solarthermie-Elementen ist auf jeden Fall wünschenswert und eine Kombination in dieser Art durchaus sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Berthold Laufer

Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes